

**Synopse Hauptsatzung Gemeinde Osterrönfeld**

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Osterrönfeld zeigt in Gold ein blauer Schrägwellenbalken, darüber ein rotes, achtspeichiges Wagenrad, darunter ein schwarzes ornamentiertes, eisenzeitliches Keramikgefäß, eingeschlossen von acht, vier zu vier gestellten roten Dreiecken.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Gemeindewappen etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben. Unweit des oberen und des unteren Randes des Flaggentuches ist je ein waagerechter gelber Streifen.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Osterrönfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel <b>(zu beachten: § 12 GO)</b></b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Osterrönfeld zeigt in Gold ein blauer Schrägwellenbalken, darüber ein rotes, achtspeichiges Wagenrad, darunter ein schwarzes ornamentiertes, eisenzeitliches Keramikgefäß, eingeschlossen von acht, vier zu vier gestellten roten Dreiecken.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Gemeindewappen etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben. Unweit des oberen und des unteren Randes des Flaggentuches ist je ein waagerechter gelber Streifen.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde <b>Osterrönfeld</b> zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Osterrönfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister <b>(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50)</b></b></p>	<p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf</p>

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b> <b>und 51 GO</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <p>1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,</p> <p>2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,</p> <p>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,</p> <p>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,</p> <p>5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 10.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000 €, nicht übersteigt,</p>	<p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <p>1. Stundungen bis zu einem Betrag von <b>5.000,00 EUR</b>,</p> <p>2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von <b>2.500,00 EUR</b> zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,</p> <p>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von <b>5.000,00 EUR</b> nicht überschritten wird,</p> <p>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von <b>10.000,00 EUR</b> nicht übersteigt,</p> <p>5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins <b>5.000,00 EUR</b> nicht übersteigt,</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von <b>5.000,00 EUR</b>, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder Belastung einen Wert von</p>	

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblichen Räumen,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der preisgünstigste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000 €,</p> <p>11. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist,</p> <p>12. Entscheidung über Zuschussanträge, die den Zuschussrichtlinien entsprechen,</p> <p>13. Berufung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO.</p>	<p>1.000,00 EUR, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der <b>wirtschaftlichste</b> Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,</p> <p><b>11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. § 24 ff. BauGB,</b></p> <p><b>12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.</b></p>	<p>Nach Vergaberecht ist der Zuschlag dem „wirtschaftlichsten“ Bieter zu erteilen</p> <p>Übertragung der Entscheidungen auf den Bürgermeister mangels Entscheidungsspielraum im Kommentar zu § 27 GO ausdrücklich empfohlen</p> <p>Keine praktische Relevanz, daher gestrichen. Zuständigkeiten dann bei der Gemeindevertretung</p>
<p align="center"><b>§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	<p align="center"><b>§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)</b></p>	

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. <b>Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen.</b> Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p><b>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,</b></li> <li><b>– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,</b></li> <li><b>– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,</b></li> <li><b>– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,</b></li> <li><b>– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</b></li> </ul> <p><b>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken</b></p>	<p>Ergänzungen entsprechend der Mustersatzung</p>

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
	<p>oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ständige Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p><b>a) Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Kordinierung der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindevertretung, Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, Verträge, Sitzungswesen, Finanzwesen, Grunderwerb und Veräußerung, Steuern, Abgaben, Gewerbeangelegenheiten, Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Prüfung der Jahresrechnung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p><b>a) Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Kordinierung der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindevertretung, Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, Verträge, Sitzungswesen, Finanzwesen, Grunderwerb und Veräußerung, Steuern, Abgaben, Gewerbeangelegenheiten, Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Prüfung der Jahresrechnung</p>	

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p><b>b) Planungs- und Umweltausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder</p> <p>soweit der Ausschuss Aufgaben nach dem Bundeskleingartengesetz wahrnimmt, erhöht sich die Mitgliederzahl in seiner Eigenschaft als Kleingartenausschuss um je 1 Vertreterin oder Vertreter auf Vorschlag des Kleingartenvereins und des Ortsbauernverbandes</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauleitplanung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Dorfverschönerung, Straßen- und Wegeneubau, Fremdenverkehr, Tourismus, Denkmalschutz</p> <p>Der Ausschuss nimmt Angelegenheiten des Kleingartenausschusses wahr.</p>	<p><b>b) Planungs- und Umweltausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, <b>davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauleitplanung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Dorfverschönerung, Straßen- und Wegeneubau, Fremdenverkehr, Tourismus, Denkmalschutz</p> <p>Der Ausschuss nimmt Angelegenheiten des Kleingartenausschusses wahr.</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p> <p>gestrichen, da Vertreter des Kleingartenvereins und des Ortsbauernverbandes ggf. eingeladen werden können</p>
<p><b>c) Verkehrs- und Werkausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauhof, Freibad, Angelegenheiten des Brandschutzes, Ver- und Entsorgung, Straßen- und Wegeunterhaltung, Straßenbeleuchtung, Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke</p>	<p><b>c) Verkehrs- und Werkausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, <b>davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Bauhof, Freibad, Angelegenheiten des Brandschutzes, Ver- und Entsorgung, Straßen- und Wegeunterhaltung, Straßenbeleuchtung, Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p>

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>und Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau, Verkehrswesen, Denkmalpflege</p> <p><b>d) Sozial- und Kulturausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sport-, Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungswesen, Familien- und Jugendhilfe, Seniorenarbeit, Partnerschaftspflege.</p> <p>(2) In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.</p>	<p>und Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau, Verkehrswesen, Denkmalpflege</p> <p><b>d) Sozial- und Kulturausschuss</b></p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, <b>davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</b></p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sport-, Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Wohnungswesen, Familien- und Jugendhilfe, Seniorenarbeit, Partnerschaftspflege.</p> <p><b>(2)</b> Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p><b>(3)</b> Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist <b>(Poolvertretung)</b>. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.</p>	<p>s. Anmerkung zu dem bisherigen Abs. 2</p> <p>Regelung nicht mehr erforderlich wegen der Beschreibung der Zusammensetzung bei jedem Ausschuss</p>

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(5) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.</p> <p>(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p>	<p>(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse <b>a) bis d)</b> auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) <b>bilden</b>, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.</p> <p>(7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden <b>Mitglieder der Gemeindevertretung</b> übertragen.</p>	<p>Vgl. § 46 <b>Abs. 4</b> GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, entspricht der Mustersatzung</p> <p>Vgl. § 46 <b>Abs. 2</b> GO</p> <p>Anpassung an Wortlaut von § 46 Abs. 9 GO</p>
<p><b>§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit</p>	<p><b>§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit</p>	<p>Diese Bestimmung korrespondiert mit der ausdrücklichen Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in § 2</p>

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p>sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einwohnerversammlung</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p>	

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li> <li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li> </ol> <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der</p>	<p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. <b>Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</b></p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li> <li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li> <li><b>4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</b></li> <li><b>5. das Ergebnis der Abstimmung.</b></li> </ol> <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der</p>	<p>Notwendige Ergänzungen</p> <p>Annahme der Anregungen und Vorschläge muss mit Mehrheit erfolgen</p> <p>Notwendige Ergänzungen</p>

<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b></p>	<p><b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.</p>	<p>Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der <b>Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</b></p>	<p>„Angemessene Frist“ ist in der Hauptsatzung zu konkretisieren; Vorschlag entspricht der Mustersatzung, übernommen auch wegen Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten.</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, <b>Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder</b> der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, <b>Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder</b> die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn <b>die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.</b></p>	<p>Überschrift geändert, da es nicht nur um Mitglieder der GV geht</p> <p>Erweiterung des betroffenen Personenkreises auf bürgerliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse; Vorschlag angelehnt an Mustersatzung (dort fehlt Verweis auf § 46 Abs. 4)</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Verpflichtungserklärungen <b>(zu beachten: § 51 GO)</b></b></p>	

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert <b>10.000,00 EUR</b>, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich <b>1.000,00 EUR</b>, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 <b>GO</b> entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Osterrönfeld werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.</p> <p>Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p> <p>Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Veröffentlichungen</b> <b>(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Osterrönfeld werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ <b>und</b> erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; <b>bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen.</b> Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p><b>Das Bekanntmachungsblatt</b> ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. <b>Es kann außerdem im Internet unter der Adresse <a href="http://www.amt-eiderkanal.de">www.amt-eiderkanal.de</a> eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch</b> kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p> <p>Sinnvolle Ergänzung</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse <a href="http://www.amt-eiderkanal.de">www.amt-eiderkanal.de</a> eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.</p>	<p>Absatz gestrichen, da rechtlich nicht vorgeschrieben</p> <p>Erforderlich nach BauGB, Formulierung entspricht der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 22. April 2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30. April 2004, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2014, außer Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten zum Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20. Dezember 2006 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	